

Parkgebührenordnung der Stadt Dormagen vom 30.03.2010

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dez. 1952 (BGBl. I S. 837) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, ber. S 919) und des § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 10. Sept. 1991 (GV. NW. S. 365/SGV. NW. 92) in Verbindung mit § 38 Buchst. b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NW. S. 274), alle in der derzeit geltenden Fassung, wird durch Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 GO NW vom 23.03.2010 folgende Parkgebührenordnung für das Gebiet der Stadt Dormagen verordnet:

§ 1 Parkgebührenpflicht

Um die Nutzung des Parkraumes auf den straßenverkehrsrechtlich öffentlichen Parkflächen in der Stadt Dormagen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten und um die Gebühr dem Wert des Parkraumes für den Benutzer angemessen anzupassen, erhebt die Stadt Dormagen nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung Parkgebühren, soweit das Parken auf den straßenverkehrsrechtlich öffentlichen Parkflächen nur nach Lösen eines Parkscheines an den installierten Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist.

§ 2 Parkgebührenpflichtige Parkzeiten

Parkgebühren werden werktags von 9 - 18 Uhr erhoben.

§ 3 Parkgebührenhöhe

Für die Nutzung der Parkflächen in den nachfolgend genannten Bereichen werden folgende Parkgebühren erhoben:

- a) Unter den Hecken von Kappesberg bis 1 €/Std.
Walhovener Straße
incl. kleiner Parkplatz bei Haus-Nr. 74

- | | |
|--|---|
| b) Unter den Hecken großer Parkplatz | 30 Min. frei,
die folgende Stunde 0,5 €/Std.,
danach 1 €/Std. |
| c) Alle übrigen Parkplätze, z. B.: | 30 Min. frei, danach 1,- €/Std. |
| Parkplatz Theodor-Angerhausen-Grundschule | |
| Parkplatz VHS/Kulturhalle | |
| Uwierstraße, nördliche Straßenseite | |
| Langemarkstraße, südlich der Helbüchelstraße | |

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung der Stadt Dormagen vom 23.07.2009 außer Kraft.

Hinweis:

Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt am 31.03.2010.